



# Baden-Württemberg

LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE

BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und  
Energiewirtschaft Baden-Württemberg • Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

## Per E-Mail

An alle Strom- und/oder Gasnetzbetreiber  
in der Zuständigkeit der  
Landesregulierungsbehörde  
Baden-Württemberg

Stuttgart 07.11.2022

Name Judith Pross

Telefon +49 (711) 126-1243

E-Mail Judith.Pross@um.bwl.de

Aktenzeichen UM49-4455-30/7/1

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

VfEW Baden-Württemberg e.V.

VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

## **Rundschreiben 2022-07**

Antrag Regulierungskontosaldo für das Jahr 2021 zum 31.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) gibt den Strom- und Gasnetzbetreibern in ihrer Zuständigkeit nachfolgende Hinweise zu dem bis 31.12.2022 einzureichenden Antrag auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösbergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i. V. m. § 5 ARegV.

### **Regulierungskonto für das Jahr 2021**

Die Anträge der Strom- und Gasnetzbetreiber auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos **müssen** nach § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV zum 31. Dezember des Kalenderjahres gestellt werden. Folglich ist der Antrag zum Regulierungskonto 2021 spätestens **bis zum 31.12.2022** zu stellen.

Zur fristgerechten Antragstellung genügt eine E-Mail an die Adresse

[LRegB@um.bwl.de](mailto:LRegB@um.bwl.de), in der die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2021 beantragt wird. Die Nennung eines konkreten Auflösungsbetrages ist dabei noch nicht notwendig.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 - Telefax 0711 126-1259 - LRegB@um.bwl.de

[www.versorger-bw.de](http://www.versorger-bw.de) - [um.baden-wuerttemberg.de](http://um.baden-wuerttemberg.de)

[www.service-bw.de/](http://www.service-bw.de/) - DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: [um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz](http://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz) - auf Wunsch auch in Papierform



Die LRegB wird die nachträgliche Nennung eines konkreten Auflösungsbetrages und eine Einreichung der ausgefüllten **Erhebungsbögen** sowie der erforderlichen Nachweise bis zum **31.03.2023** nicht beanstanden.

## 1 Antragsform und -umfang

Die Erhebungsbögen, das Antrags Schreiben, die erforderlichen Nachweise sowie weitere Erläuterungen, die zur Nachvollziehbarkeit des beantragten Regulierungskontosaldos oder der Daten des Jahres 2021 notwendig sein sollten, sind der LRegB **ausschließlich in elektronischer Form** über die BITBW-Cloud zu übermitteln.

Die Erhebungsbögen sind dabei im Excel-Format zu übermitteln. Im Antrags Schreiben ist die Nennung eines konkreten Antragswertes erforderlich.

Soweit noch Entscheidungen der LRegB ausstehen sollten, die den relevanten Regulierungskontosaldo beeinflussen können, sollen die Anträge eine Aussage dazu treffen bzw. den Antragsgegenstand klarstellen; eine Einbeziehung entsprechend der behördlichen Entscheidung von Amts wegen ist gewährleistet. Anträge sind jedoch auch in solchen Fällen fristgerecht zu stellen.

Es sind die aktuell zur Verfügung gestellten und angepassten Erhebungsbögen zu verwenden. Die Erhebungsbögen, jeweils für Strom und Gas, wurden auf dem Versorgerportal für Sie bereitgestellt. Diese können Sie unter der Rubrik „Hinweise & Erhebungsbögen“ herunterladen.

(Link: <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>)

Folgende Nachweise sind vorzulegen:

*Für Gas- und Strom-Netzbetreiber:*

- Vorgelagerte Netzkosten: hier ist i.d.R. die Dezemberrechnung des vorgelagerten Netzbetreibers ausreichend, sofern alle im Erhebungsbogen angegebenen Daten detailliert aufgeführt und aus den Rechnungen nachvollziehbar sind. Dies betrifft vor allem die aufsummierte Jahresarbeit sowie die Jahreshöchstlast bzw. die bestellte Leistung. Sind mehrere Anschlussebenen mit dem vorgelagerten Netzbetreiber vorhanden, so sind diese jeweils gesondert im Tabellenblatt „Vorgelagerte Netzkosten“ darzulegen und nachzuweisen. Bei einer

Vielzahl an Anschlussebenen kann ebenfalls eine Übersicht mit den erforderlichen Daten beigefügt werden.

- Messung und Messstellenbetrieb: hier sind nachvollziehbare Erläuterungen und Nachweise vorzulegen.
- Kapitalkostenaufschlag: hier ist der Bericht zum Prüfungsschwerpunkt „Schlüsselung und ergänzende Angaben (Strom/ Gas)“ inkl. der Anlagengitter in Excelformat für das Kalenderjahr 2021 vorzulegen, sofern diese bei der LRegB nicht bereits eingereicht wurden. Netzbetreiber, die nicht der Prüfungspflicht unterliegen, haben das Tabellenblatt „Anl\_Spiegel“ vollständig zu befüllen. Auf die weiteren Hinweise im Tabellenblatt „Ausfüllhilfe“ wird verwiesen.

*Nur für Gas-Netzbetreiber:*

- Vorgelagerte Netzkosten: Werden die vorgelagerten Netzkosten nach dem Gaswirtschaftsjahr ermittelt, so können die Formeln im Tabellenblatt „Vorgelagerte Netzkosten“ angepasst werden. Anpassungen sind zu kennzeichnen. Ebenfalls ist in diesem Fall im Deckblatt bei der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstlast das Gaswirtschaftsjahr auszuwählen. In jedem Fall sind alle Angaben (Leistung, Arbeit, Preis, etc.) im Erhebungsbogen anzugeben. Eine Rückrechnung des Gesamtbetrages der vorgelagerten Netzkosten ist unzulässig. Im Übrigen gelten die o.g. Ausführungen entsprechend.
- Festlegung „VOLKER“: Die LRegB plant eine „Festlegung zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte der Erdgasverteilung“. Diese wird sich weitgehend an die von der Bundesnetzagentur konsultierte „VOLKER“-Festlegung (Az. BK9-22/606-1) anlehnen. Demnach sollen rückwirkend ab dem 01.01.2021 Kosten für die Beschaffung von Energie zum Zwecke der Vorwärmung von Gas im Zusammenhang mit der Gasdruckregelung als volatile Kosten i. S. d. § 11 Abs. 5 Satz 2 ARegV gelten.

Die Anpassung der volatilen Kostenanteile wird gemäß den regulatorischen Vorgaben im Rahmen der Genehmigung des Regulierungskontosaldos geprüft (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV). Dazu werden die Vorwärmkosten des Bezugsjahres 2021 mit den entsprechenden Kosten im Basisjahr 2015 abgeglichen. Da die Vorwärmkosten in den Kostenprüfungsverfahren auf Basis des Jahres 2015 für die Festlegung der Erlösobergrenzen der 3. Regulierungsperiode noch nicht gesondert abgegrenzt wurden, werden die Daten im Regulierungskontoverfahren 2021 nun nachträglich erhoben. Dazu ist die Höhe der Ist-Kosten 2015 anzugeben sowie in welcher Kostenposition des Erhebungsbogens 2015 diese Kosten enthalten waren. Zudem ist die Ermittlung des Betrages

darzustellen und sind geeignete Nachweise vorzulegen. Bezüglich der Ist-Kosten des Jahres 2021 ist ebenfalls die Ermittlung des angesetzten Betrags darzustellen und zu erläutern und sind geeignete Nachweise vorzulegen.

*Nur für Strom-Netzbetreiber:*

Dezentrale Einspeisungen: hier sind Testate, Systemauszüge, nähere Erläuterungen sowie eine Darstellung vorzulegen, aus der die angesetzten Ist-Kosten 2021 nachvollziehbar sind.

## **2 Planwerte**

Die Planwerte müssen mit der Verprobungsrechnung für das Jahr 2021 übereinstimmen. Abweichungen der Planwerte aus der Verprobungsrechnung bzw. der zugrundeliegenden Erlösobergrenze im Erhebungsbogen nach § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV sind unzulässig. Im Erhebungsbogen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV wurden die tatsächlich zur Ermittlung der Netzentgelte zugrunde gelegte Erlösobergrenze ausgewiesen. Nur diese Planwerte dürfen den Ist-Werten gegenübergestellt werden.

## **3 Jahresabschlusswerte und Mengenabgleich**

Im Tabellenblatt „Jahresabschlusswerte“ sind die Jahresabschlusswerte einzutragen.

Die Abstimmung der Erlöse aus dem Jahresabschluss mit den Erlösen aus dem Mengenabgleich ist nicht sachgerecht, da es sich hierbei um zwei unterschiedliche Ermittlungsmethoden handelt, die zwar sehr ähnliche, aber nicht identische Erlöse ergeben.

## **4 Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse**

Die Angaben zu den jeweiligen Ziffern 1. in den Tabellenblättern „BKZ\_NAB“ bzw. „BKZ\_NAKB\_SoPO“ sind grundsätzlich nur von Netzbetreibern zu befüllen, die am Regelverfahren teilnehmen. Sofern ein Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV im Rahmen eines Netzübergangs nach § 26 ARegV ein Netz oder ein Netzteil von einem Netzbetreiber aus dem Regelverfahren übernommen hat und im Rahmen dieses Netzübergangs in der Vergangenheit vereinnahmte Baukostenzuschüsse und/oder Netzanschlusskostenbeiträge übertragen worden sind, so ist für den übernommenen Netzteil das Tabellenblatt „BKZ\_NAB“ bzw. „BKZ\_NAKB\_SoPo“ analog zum Regelverfahren zu befüllen.

## 5 Sonstiges

Die sonstigen im Laufe des Jahres zu berücksichtigenden Änderungen sind ausschließlich im Tabellenblatt „Sonstiges“ einzutragen und ggf. im Anschreiben zu erläutern.

Bitte beachten Sie die Hinweise und Informationen im Tabellenblatt „**Ausfüllhilfe**“ sowie die eingefügten Änderungen im Tabellenblatt „Changelog“ in den jeweiligen Erhebungsbögen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Pross